

- Festlegungen hinsichtlich der Abwehr von Gewaltakten, Provokationen, negativen Personenansammlungen oder der Zuführung von Personen zum Zwecke der Feststellung der Personalien, ~~der Identität, des Sachverhaltes~~ u.a.
- ~~sowie~~ zur Verhinderung bzw. Unterbindung weiterer Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an der Untersuchungshaftanstalt, <sup>z.B.</sup> zum Beispiel durch Störung des sozialistischen Zusammenlebens in Form der Verursachung von ruhestörenden Lärm, der ungebührlichen Belästigung von Angehörigen der Abteilung in Ausübung ihres Dienstes bzw. der geringfügigen Sachbeschädigung; durch Trunkenheit in der Öffentlichkeit oder durch Mißbrauch bzw. Beschädigung von öffentlichen Warn-, Melde- und Signalanlagen, zum Beispiel technische Einrichtungen, die der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr dienen und verkehrsleitende ~~oder verkehrs-~~ ~~regelnde~~ Funktionen haben u.a.

9. Schlußfolgerungen zur Erhöhung der Sicherheit des Objektes der Untersuchungshaftanstalt

*a. Ordnung*

*Aufgaben der Gewährleistung der Außenversicherung*

Die ~~von der äußeren Sicherung~~ der Untersuchungshaftanstalt zu lösenden Aufgaben, die dabei zu beachtenden objektiven und subjektiven Faktoren, vor allem die sich aus der verschärfenden internationalen Klassenkampfsituation ergebenen Veränderungen der politisch-operativen Lage, aber auch die sich aus der beständigen Neuzuführung von Kräften für den <sup>realen</sup> militärisch-operativen Sicherungs- und Kontrolldienst, die <sup>inoffiziell</sup> Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit und <sup>perfektionell</sup> Stabilität der sicherungstechnischen Einrichtungen und Anlagen durch schädigende Umwelteinflüsse und fortwährender Nutzungsbelastung, in bzw. an der Untersuchungshaftanstalt durchgeführte bauliche Veränderungen u.ä. ~~ergeben~~ und die Vielzahl der zu realisierenden Erfordernisse im Interesse der Objektsicherung machen deutlich, daß die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt Prozeßcharakter trägt, eine erst-rangige Leiteraufgabe darstellt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Außensicherung auf der Grundlage der Ergebnisse von